

) Der mittelbare Täter ist nur für das strafrechtlich verantwortlich, was er durch ein Einwirken auf den Tatmittler schuldhaft verursacht hat. Er ist nicht strafrechtlich verantwortlich für Handlungen des Tatmittlers, die er nicht verschuldet hat.

5. **Tatmittler** kann eine Person sein, die

- vom Täter über wesentliche Tatsachen getäuscht wurde und gem. § 13 Abs. 1 im Irrtum handelt
- fahrlässig handelt
- vom Täter durch unwiderstehliche Gewalt, oder durch Drohung (§ 19), gegen ihren Willen zum Handeln gezwungen wird
- vom Täter wegen Fehlens persönlicher Eigenschaften, wie der Zurechnungsfähigkeit (§ 20), 3er Strafmündigkeit bei Kindern- (§ 65 Abs. 2) oder der Schulfähigkeit Jugendlicher (§ 66) ausgenutzt wird

Der Tatmittler darf nicht für die gleiche Straftat wie der mittelbare Täter strafrechtlich verantwortlich sein

6. Der **Anstifter** ist für die vorsätzlich begangene Strafrechtsverletzung strafrechtlich verantwortlich, zu der er ih gestiftet hat. Der Angestiftete entschließt sich zur Ausführung einer vorsätzlichen Straftat auf Grund der Beeinflussung des Anstifters, zu deren Begehung er vorher noch nicht entschlossen war. Nur die vorsätzliche Anstiftung ist strafbar. Der Anstifter muß ernsthaft auf die Begehung einwirken, so daß dieser die vom Anstifter gewollte Tat begeht. Scherzhaft oder sonst nicht ernsthaft gemeinte Äußerungen begründen nicht den Vorsatz des Anstifters. Anstiftung zu einer fahrlässig begangenen Straftat ist nicht möglich. Das Tatbestandsmerkmal „Bestimmen zu der begangenen Straftat“ umfaßt alle Mittel und Methoden, die geeignet sind, den Angestifteten seitens des Anstifters so zu beeinflussen, daß der Angestiftete sich zur Ausführung einer fahrlässig begangenen Straftat entschließt und diese durchführt. Zwischen der Aufforderung des Anstifters, eine bestimmte Straftat auszuführen, und der Ausführung muß Kausalzusammenhang bestehen. Dieser ist bei der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Anstifters immer zu prüfen.

7. Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Anstifters ist grundsätzlich die Ausführung der Straftat durch den Angestifteten. Ausnahmen hiervon sind die §§ 145, 22, wonach die erfolglose Aufforderung zur Begehung oder Teilnahme an solchen Straftaten strafrechtliche Verantwortlichkeit als Täter nach sich zieht.

Der Umfang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Anstifters wird einerseits durch das Ausführungsstadium der Straftat des Angestifteten und andererseits durch den Vorsatz des Anstifters begrenzt. Endet die Straftat des Angestifteten im strafbaren Versuch, hat der Anstifter diesen Teilnehmer nur zum versuchten Vergehen oder Verbrechen angestiftet, obwohl sein Vorsatz auf die Vollendung der Straftat gerichtet war. Bei Erfolgsdelikten ist deshalb zu prüfen, ob der Angestiftete die in der konkreten gesetzlichen Bestimmung beschriebenen Folgen herbeigeführt